

# ZH\_OBERGERICHT SB250132 vom 23. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB250132](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250132)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB250132 du 23 juin 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB250132 del 23 giugno 2025

## Erwägungen

### E. 1

Hinsichtlich des Verfahrensgangs bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung von unnötigen Wiederholungen auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 32 S. 3).

### E. 1.1

Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.– (Urk. 32 S. 18 ff. und S. 23).

- 20 -

### E. 1.2

Die Verteidigung verzichtete anlässlich der Berufungsverhandlung – vor dem Hintergrund des beantragten Freispruchs des Beschuldigten – (wie bereits vor Vorinstanz) darauf, sich zur (vorinstanzlichen) Strafzumessung zu äussern (Prot. II S. 7 ff.; vgl. auch Urk. 23).

### E. 1.3

Die Vorinstanz hat die Grundlagen der Strafzumessung und den Strafrahmen zutreffend dargelegt (Urk. 32 S. 18 ff.). Auf diese Erwägungen kann vorab verwiesen werden.

### E. 1.4

Gemäss Art. 286 StGB sieht das Gesetz eine Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen vor. 2. Tatkomponenten Die Vorinstanz hat zutreffende Ausführungen zur objektiven und subjektiven Tatschwere gemacht, worauf verwiesen wird (Urk. 32 S. 20). Ergänzend zur Vorinstanz kann festgehalten werden, dass das renitente Verhalten des Beschuldigten objektiv völlig unangebracht war. Sein Verschulden ist insgesamt in objektiver Hinsicht als leicht zu qualifizieren. Es erscheint eine Strafe von 10 Tagessätzen angemessen. In subjektiver Hinsicht ist zu beachten, dass der Beschuldigte nicht nur die Polizeibeamten in Uniform, sondern auch das Blaulicht des Polizeifahrzeugs wahrnahm. Er handelte direktvorsätzlich. Mit der Vorinstanz entspricht die subjektive Tatschwere der objektiven Tatschwere. 3. Täterkomponente Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten angeführt, worauf verwiesen werden kann (Urk. 32 S. 20 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergab sich noch, dass der Beschuldigte aufgrund seiner Psyche nunmehr eine 100 % IV-Rente erhalte. Die IV-Rente sei an die Sozialhilfebehörde abgetreten. Der Beschuldigte sei obdachlos. Da der Beschuldigte nunmehr obdachlos sei, stelle sich die Frage der Zuständigkeit. Die Sozialhilfebehörde bezahle aktuell keine Sozialhilfe, weil sie – gemäss Ausführungen des

- 21 - Verteidigers – zuerst abklären müssten, ob sie überhaupt zuständig seien. Die IV-Rente sei aber noch immer an die Sozialhilfebehörde abgetreten, weswegen der

Beschuldigte aktuell kein Geld erhalte. Er habe vor zwei Monaten von der IV-Stelle eine Auszahlung eines Überschusses in der Höhe von Fr. 6'000.– erhalten, wovon er bis anhin gelebt habe (Urk. 49 S. 1 ff.). Der Beschuldigte ist zweifach vorbestraft: - Urteil vom 21. Februar 2017 der Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell A.-Rh. wegen mehrfacher Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 1 StGB), Beschimpfung (Art. 177 StGB) und Drohung (Art. 180 StGB); - Urteil vom 3. September 2018 des Bezirksgerichts Zürich wegen einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 1 StGB) und Nötigung (Versuch; Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB; vgl. Urk. 8/2). Diese Vorstrafen sind – entgegen der Vorinstanz (Urk. 32 S. 21) – grundsätzlich strafe erhöhend zu berücksichtigen, auch wenn die Urteile keine Straftaten gegen die öffentliche Gewalt betreffen und doch schon acht bzw. neun Jahre zurückliegen. Aufgrund des Verschlechterungsgebots bleibt es jedoch bei einer Strafe von

## **E. 2**

Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten am 31. Oktober 2024 im Sinne des vorstehend wiedergegebenen Urteilsdispositivs schuldig. Das Urteil wurde gleichentags mündlich eröffnet (Urk. 26; Prot. I S. 23 f.). Der Beschuldigte liess mit Eingabe vom 1. November 2024 innert Frist Berufung gegen den vorinstanzlichen Entscheid anmelden (Urk. 28).

### **E. 2.1**

Soweit für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies

- 6 - in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet.

### **E. 2.2**

Auf die Argumente des Beschuldigten bzw. der Verteidigung ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des von einem Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt. Nicht erforderlich ist, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; BGE 139 IV 179 E. 2.2; BGE 138 IV 81 E 2.2, je mit Hinweisen). 3. Vorfrage

## **E. 3**

Nach Zustellung des begründeten Urteils reichte der Beschuldigte am 24. März 2025 fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 34). Mit Präsidialverfügung vom 31. März 2025 wurde die Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft zugestellt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 1. April 2025 auf Anschlussberufung (Urk. 38).

### **E. 3.1**

Mit Eingabe vom 17. Juni 2025 und vorfrageweise anlässlich der Berufungsverhandlung liess der Beschuldigte den Antrag stellen, das vorliegende Berufungsverfahren bis zum

rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens, welches die Feststellung der Widerrechtlichkeit der polizeilichen Handlungen gegen den Beschuldigten am 23. August 2023 zum Gegenstand habe, zu sistieren. Zur Begründung führte die Verteidigung zusammengefasst aus, dass sich zur Sicher- stellung der Verfahrensfairness und aus prozessökonomischen Gründen eine Sistierung des vorliegenden Berufungsverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens aufdränge. Liefen – so die Verteidigung weiter – beide Verfahren parallel weiter, so müsste die I. Strafkammer des Oberge- richts über Beweisanträge befinden, die sich auf Sachverhaltselemente beziehen würden, die ausserhalb des Anklagesachverhalts lägen. Ausserdem müsste sich die I. Strafkammer des Obergerichts die Frage stellen, ob sie – unabhängig vom Entscheid über Schuld und Strafe – über die Rechtmässigkeit sämtlicher polizei- licher Handlungen zum Nachteil des Beschuldigten befinden müsse, soweit damit Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen begründet würden. Er müsste – so der Verteidiger weiter – dem Beschuldigten empfehlen, Entschädigungs- und

- 7 - Genugtuungsforderungen in Bezug auf sämtliche strittigen polizeilichen Handlungen zu stellen, um auf diese Weise sicherzustellen, dass die Frage der Rechtswid- rigkeit sämtlicher gerügter polizeilicher Handlungen durch Abnahme der gestellten Beweisanträge sachverhältnismässig abgeklärt und auf deren Rechtswidrigkeit geprüft würden (Urk. 43 und 44/1-2; Prot. II S. 6; Urk. 47 und 48/1-5).

### **E. 3.2**

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der Verteidiger hinsichtlich des Beschwer- deverfahrens – welches die Feststellung der Widerrechtlichkeit der polizeilichen Handlungen gegen den Beschuldigten am 23. August 2023 zum Gegenstand hat – gemäss eigenen Ausführungen mit der Beschwerde ans Bundesgericht beauftragt worden sei. Ein Rechtsmittel gegen den Nichteintretensentscheid des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 22. Mai 2025 wurde somit – soweit bekannt – noch nicht ergriffen (vgl. Urk. 43, 44/1-2, 47 und 48/1-5). Es ist zudem festzuhalten, dass das Berufungsgericht an das Beschleunigungsgebot gebunden ist und innerhalb von zwölf Monaten zu entscheiden hat (Art. 408 Abs. 2 StPO). Überdies hat das hiesige Sachgericht die Frage der (geltend gemachten) Wider- rechtlichkeit der polizeilichen Handlungen im vorliegenden Verfahren – und soweit hier in zeitlicher Hinsicht relevant – eigenständig zu beurteilen und muss nicht den Ausgang eines diesbezüglichen Beschwerdeverfahrens abwarten, da die Beurtei- lung der Widerrechtlichkeit des behördlichen Handelns bei der Hinderung einer Amtshandlung inhärent ist.

### **E. 3.3**

Nach dem Dargelegten ist das vorliegende Berufungsverfahren nicht bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens zu sistieren. 4. Beweisanträge

### **E. 4**

Mit Eingabe vom 17. Juni 2025 stellte der Beschuldigte bzw. die Verteidigung ein Gesuch um Sistierung des Verfahrens und entsprechend einen Antrag um Ladungsabnahme für die auf den 23. Juni 2025 anberaumte Berufungsverhandlung (Urk. 43 und 44/1-2). Mit Schreiben vom 18. Juni 2025 wurde die Verteidigung darüber informiert, dass anlässlich der Berufungsverhandlung vorfrageweise über das Sistierungsgesuch entschieden werde und dem Antrag auf Ladungsabnahme dementsprechend nicht stattgegeben werden könne (Urk. 45). Mit Eingabe vom 19. Juni 2025 reichte der Verteidiger (vorab) weitere

Berufungsanträge des Beschuldigten sowie zwei Beweisanträge ein (Urk. 46).

#### **E. 4.1**

Mit Eingabe vom 19. Juni 2025 sowie anlässlich der Berufungsverhandlung liess der Beschuldigte die beiden Beweisanträge stellen, dass die beiden Polizei- beamten der Stadt Zürich – B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ – als Zeugen zu befragen seien und die vollständigen Akten der Stadtpolizei Zürich im vorliegenden Verfahren bei- zuziehen seien (Urk. 46; Prot. II S. 6; Urk. 46).

- 8 -

#### **E. 4.2**

Vorab kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in der Verfügung vom 22. Oktober 2024 (Urk. 20) und im Urteil vom 31. Oktober 2024 (Urk. 32 E. I/2 S. 3-4) sowie der Staatsanwaltschaft in ihren Beweisergänzungsentscheiden vom 17. und 24. April 2024 (Urk. 6/8 und 6/10) verwiesen werden, worin die hier zu beurteilenden Beweisanträge bereits abgewiesen wurden. Für den im vorliegenden Verfahren zu beurteilenden Anklagesachverhalt sind keine weiteren Beweiserhe- bungen notwendig. Es liegen keine objektiven Hinweise vor oder wurden solche vom Beschuldigten oder der Verteidigung dargetan, dass seitens der Auskunftspers- son D.\_\_\_\_\_ eine Falschbelastung des Beschuldigten vorliegen könnte. Die späteren Vorfälle, welche gemäss dem Beschuldigten bzw. der Verteidigung nach der Anhaltung und Kontrolle auf der Polizeiwache vorgefallen sein sollen, bilden nicht Gegenstand der hier zu beurteilenden Anklage, weswegen diesbezüglich keine (weiteren) Beweise abzunehmen sind. Sowohl die Befragung der Polizei- beamten B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ als auch der Aktenbeizug der vollständigen von der Stadtpolizei Zürich geführten Akten zielen somit auf die Klärung eines Sachverhalts ab, welcher nicht Gegenstand der vorliegenden Anklage bildet (vgl. dazu insb. Urk. 43 S. 4) und hier somit nicht zu beurteilen ist.

#### **E. 4.3**

Entsprechend sind die Beweisanträge abzuweisen. III. Sachverhalt 1. Zusammengefasster Anklagevorwurf Gemäss Anklageschrift vom 25. April 2024 (Urk. 11) hätten am 23. August 2023, ca. 05:20 Uhr, Beamte der Stadtpolizei den Beschuldigten, welcher mit einem E-Roller unterwegs gewesen sei, an der E.\_\_\_\_\_ -strasse 1 in ... Zürich angehalten, um eine Fahrzeugkontrolle durchzuführen. Obwohl der Beschuldigte die Polizeibeamten in Uniform klar als solche habe erkennen können, ihm die Fahr- zeugkontrolle eröffnet worden sei und es keinen nachvollziehbaren Grund gegeben habe, daran zu zweifeln, dass es sich um eine in der Kompetenz der Beamten liegende Amtshandlung gehandelt habe, habe sich der Beschuldigte geweigert, zwecks der Kontrolle von seinem E-Roller zu steigen und das Fahrzeug von der

- 9 -  
Fahrbahn zu bewegen. Er habe versucht, sich der Kontrolle zu entziehen, indem er versucht habe, mit seinem Fahrzeug wegzufahren. Als ein Beamter ihn deswegen am Arm festgehalten habe, habe sich der Beschuldigte gegenüber den Beamten aggressiv verhalten und herumgeschrien. Unter anderem habe er "Passt auf, was ihr macht, sonst seht ihr, was passiert" geschrien. Er habe sich vor den Polizisten aufgebaut und mehrmals in bedrohlicher Weise die Hände erhoben. Ebenfalls habe sich der Beschuldigte geweigert, sich zunächst, trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Polizei, auszuweisen. Weiter hätten die Beamten aufgrund des renitenten Verhaltens dem Beschuldigten eine Durchsuchung eröffnet, worauf

der Beschuldigte erwidert habe, "Keiner von euch Arschlöchern fasst mich an". Er habe wieder versucht, die Beamten von sich zu stossen und sich aus deren Griff zu lösen. Trotz Hinweis der Polizeibeamten, dass er sich der Durchsuchung zu unterziehen habe, ansonsten ihm Handfesseln angelegt würden und für die Durchsuchung auf die Polizeiwache geführt werden würde, habe der Beschuldigte wiederum die Hände erhoben vor den Beamten. Aufgrund der heftigen Gegenwehr des Beschuldigten sei es den Beamten in der Folge zunächst misslungen, dem Beschuldigten Handfesseln anzulegen. Aus diesem Grund habe er zu Boden geführt werden müssen. Zur Durchsuchung habe der Beschuldigte schliesslich auf die Polizeiwache gebracht werden müssen. Durch dieses Verhalten habe der Beschuldigte die Fahrzeugkontrolle und die Durchsuchung derart gestört, dass diese Amtshandlungen nicht reibungslos hätten durchgeführt werden können, was der Beschuldigte gewusst und zumindest in Kauf genommen habe. 2. Anerkannter und bestrittener Sachverhalt Der Beschuldigte anerkennt den Sachverhalt insofern, als es am besagten Tag, Zeit und Ort zu einer Polizeikontrolle gekommen sei. Doch er bestreitet sinngemäss den in der Anklageschrift vorgeworfenen Ablauf und sein angeblich renitentes Verhalten (Prot. I S. 13 ff.).

- 10 - 3. Vorinstanz Die Vorinstanz kam in tatsächlicher Hinsicht zusammengefasst zum Schluss, dass sich der Sachverhalt – mit einzelnen Ausnahmen – erstellen lässt, wie er von der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift umschrieben wurde (Urk. 32 S. 10 ff.). 4. Beweismittel Als Beweismittel liegen die Einvernahmen des Beschuldigten (Urk. 2, Urk. 4, Prot. I S. 13 ff., Urk. 49 S. 5 ff.), die Einvernahme der Auskunftsperson D.\_\_\_\_\_ (Urk. 3) und deren Wahrnehmungsbericht vom 21. September 2023 (Urk. 5/1) sowie der Polizeirapport der Stadtpolizei Zürich vom 21. September 2023 (Urk. 1) im Recht. Auf die genannten Beweismittel wird im Folgenden einzugehen sein, soweit sie für die Urteilsfindung relevant sind. Hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit stellen sich keine Probleme. Mit der Vorinstanz ist der Wahrnehmungsbericht vom 21. September 2023 (Urk. 5/1) verwertbar, weil D.\_\_\_\_\_ in der Folge als Auskunftsperson einvernommen wurde. Der Beschuldigte konnte dieser staatsanwaltschaftlichen Einvernahme beiwohnen und hatte die Möglichkeit, Ergänzungsfragen zu stellen (Urk. 3). Auch zu den übrigen Beweismitteln konnte er sich rechtsgenügend äussern.

## **E. 5**

Standpunkt der Verteidigung Die Verteidigung bringt im Wesentlichen erneut vor, dass die Angaben im Polizeirapport, im Wahrnehmungsbericht und die Aussagen der Auskunftsperson mehrfach und in wesentlichen Punkten widersprüchlich seien. Es habe insbesondere gar keinen Grund für die polizeiliche Anhaltung des Beschuldigten gegeben. Der Zweck der Kontrolle sei eine Personenkontrolle und keine Fahrzeugkontrolle gewesen. Die Fahrzeugkontrolle sei erst im Nachhinein vorgeschoben worden, weil die Polizei auch gemerkt habe, dass es für eine Personenkontrolle einem objektiven und sachlichen Anlass fehle. Sie beantragt, dass der Beschuldigte freizusprechen sei (Prot. II S. 7 ff.).

- 11 -

## **E. 6**

Grundsätze der Beweiswürdigung Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundsätze der richterlichen Beweis- und Aussagewürdigung zutreffend dargelegt, insbesondere auch zur Frage der Glaubwürdigkeit einer im Strafverfahren involvierten Person. Darauf kann an dieser Stelle vollumfänglich verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 32 S. 6-8). Zur

Verdeutlichung ist sodann erneut hervorzuheben, dass es Sache der Strafbehörden ist, die Schuld des Beschuldigten zu beweisen (SCHMID/JOSITSCH, Handbuch StPO, 3. Aufl. 2017, N 216 f.). Dabei darf sich das Strafgericht nicht von der Existenz eines für die beschuldigte Person ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (BGE 127 I 38 E. 2a m.H.). Dies gilt es nachfolgend zu prüfen.

## **E. 7**

Zur Beweiswürdigung im Konkreten

### **E. 7.1**

Die Aussagen des Beschuldigten und der Auskunftsperson wurden von der Vorinstanz in E. II/5.1 und 5.2 ihres Urteils zutreffend wiedergegeben, worauf verwiesen werden kann (Urk. 32 S. 8 ff.). Die Vorinstanz erachtete den zur Anklage gebrachten Sachverhalt gestützt auf die massgeblichen Beweismittel – mit wenigen Ausnahmen – als erstellt (Urk. 32 S. 13). Es kann vorweggenommen werden, dass den von der Vorinstanz aus dem Beweismaterial gezogenen Schlüssen in Bezug auf den massgeblichen Sachverhalt vollumfänglich zu folgen ist. Ausführlich und zutreffend hat die Vorinstanz insbesondere die Aussagen des Beschuldigten und der Auskunftsperson gewürdigt. Die nachstehenden Erwägungen sollen dies nur noch verdeutlichen und teilweise ergänzen.

### **E. 7.2**

Wenn die Vorinstanz festhält, dass dem Beschuldigten die Kontrolle eröffnet wurde, ist ihr vollumfänglich zuzustimmen (Urk. 32 S. 10 f.). Die Aussagen der Auskunftsperson D.\_\_\_\_\_ sind diesbezüglich detailreich und sie schilderte konkret diverse Begleitumstände der Kontrolleröffnung. Gemäss ihren Aussagen wurde dem Beschuldigten die Kontrolle eröffnet und diese Aussagen sind als glaubhaft zu werten. Der Beschuldigte bestritt zwar, dass ihm die Kontrolle eröffnet worden sei (Prot. I S. 18). Er erklärte aber, das Blaulicht gesehen zu haben und dass die

- 12 - Auskunftsperson D.\_\_\_\_\_ aus dem [Polizeiauto-]Fenster geschrien habe, dass er rechts ranfahren solle (Prot. I S. 13). Mit der Vorinstanz (Urk. 32 S. 10 f.) war es dem Beschuldigten dementsprechend bewusst, dass es zu einer Polizeikontrolle kommt. Blaulicht und die Aufforderung, rechts ranzufahren, wären ohne nachfolgende Kontrolle nicht notwendig gewesen. Ob die Kontrolle rechtmässig war, ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu prüfen (vgl. nachfolgend E. IV). Erstellt ist weiter, dass sich der Beschuldigte zunächst weigerte, vom Roller zu steigen und das Fahrzeug von der Fahrbahn zu bewegen (Prot. I S. 14, Urk. 3 S. 4). Dem Beschuldigten wird sodann vorgeworfen, er habe versucht, sich der Kontrolle zu entziehen, indem er versucht habe, mit dem Fahrzeug wegzufahren. Dies kann – wie die Vorinstanz ebenfalls festhält (Urk. 32 S. 11) – nicht erstellt werden. So geht dies weder aus den Aussagen der Auskunftsperson (Urk. 3), noch aus deren Wahrnehmungsbericht (Urk. 5/1), noch aus den Aussagen des Beschuldigten hervor. Auf die diesbezüglichen Angaben im Polizeirapport (Urk. 1) kann nicht abgestellt werden. Ebenfalls kann – mit der Vorinstanz – nicht erstellt werden, dass der Beschuldigte erneut die Hände vor den Beamten gehoben haben soll, als er durch die Polizeibeamten darauf hingewiesen worden sei, dass er sich der Durchsuchung zu unterziehen habe, ansonsten er Handfesseln angelegt bekomme und für die Durchsuchung auf die Polizeiwache geführt werde. Wie die Vorinstanz richtig ausführte (Urk. 32 S. 12), geht dies

weder aus den Aussagen der Auskunftsperson (Urk. 3) noch aus dem Wahrnehmungsbericht hervor (Urk. 5/1). Schliesslich ist der Vorinstanz auch darin zu folgen, dass sich die Darstellung des Beschuldigten, wie er sich anlässlich der Kontrolle verhalten habe, insgesamt als verharmlosend erweist, wenn er aussagte, er habe keinen Ausweis dabei gehabt, sein Portemonnaie der Polizei direkt gegeben und sich "eh" nicht gewehrt. Er habe das Verhalten der Polizei nicht verstanden, da er die ganze Zeit gesagt habe: "Könnt ihr bitte Abstand nehmen." Vielmehr erscheint die Darstellung der Auskunftsperson D.\_\_\_\_\_ glaubhaft. Sie zeichnet ein stimmiges Bild des Tatgeschehens auf. Es kann diesbezüglich auf die Zusammenfassung ihrer Aussagen und die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 32 S. 12 f.). Es erscheint insgesamt lebensfremd, dass ein Passant trotz angeblicher

- 13 - Kooperation in den Escortgriff genommen wird, ihm Handfesseln angelegt werden und er schliesslich auf die Polizeiwache geführt werden muss, wenn er eigentlich nur einer Verkehrskontrolle hätte unterzogen werden müssen. Die Aussagen der Auskunftsperson D.\_\_\_\_\_ erweisen sich als glaubhaft; es bestehen keine Hinweise, weshalb sich das in der Anklageschrift vorgeworfene Tatgeschehen – mit Ausnahme der zwei Einschränkungen – nicht so zugetragen haben soll, wie sie es schildert und wie es aus dem Wahrnehmungsbericht hervorgeht.

### **E. 7.3**

Die Vorbringen der Verteidigung vermögen an diesem Beweisergebnis nichts zu ändern. Vor Vorinstanz und auch heute brachte die Verteidigung insbesondere vor, dass die Angaben im Polizeirapport, im Wahrnehmungsbericht der Auskunftsperson und ihre Angaben anlässlich der Einvernahme mehrfach und in wesentlichen Punkten widersprüchlich seien und sein Mandant für dumm verkauft werde (Urk. 23 S. 4 ff.; Prot. II S. 7 ff.). Die Vorbringen der Verteidigung betreffen im Wesentlichen den Anlass und Zweck bzw. die Frage der Rechtmässigkeit der Kontrolle und werden im Rahmen der rechtlichen Würdigung geprüft (vgl. nachfolgend E. IV).

### **E. 8**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 Abs. 1 StGB zu verurteilen ist. V. Strafzumessung 1. Ausgangslage und Grundsätze der Strafzumessung

### **E. 10**

Tagessätzen. Weiter war der Beschuldigte nicht geständig und zeigte auch keine Reue. Aus dem Vorleben sowie den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Aspekte. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen angemessen erscheint. 4. Tagessatzbemessung Nach Art. 34 Abs. 2 StGB beträgt ein Tagessatz in der Regel mindestens Fr. 30.– und höchstens Fr. 3'000.–. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis zu Fr. 10.–

- 22 - gesenkt werden. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum. Die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten haben sich seit der Hauptverhandlung – soweit ersichtlich und

dargelegt – nicht geändert (Urk. 8/4; Urk. 49 S. 1 ff. [vgl. insb. auch S. 3 und 4]). Mit der Vorinstanz ist die Tagessatzhöhe auf Fr. 30.– festzulegen (vgl. Urk. 32 S. 21). 5.

Verbindungsbusse Die Vorinstanz machte Ausführungen zum möglichen Ausfällen einer Verbindungs- busse, kam jedoch zum Schluss, dass keine solche auszusprechen ist (Urk. 32 S. 22). Dem kann vollumfänglich gefolgt werden. Eine Verbindungsbusse erscheint nicht notwendig und auch nicht angemessen. VI. Vollzug Die Vorinstanz verurteilte den

Beschuldigten zu einer bedingten Geldstrafe. Den vorinstanzlichen Erwägungen kann vollumfänglich gefolgt werden (Urk. 32 S. 22). Der Vollzug für die Geldstrafe ist aufzuschieben. Die Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren erscheint angemessen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 4-6) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Im

Berufungsverfahren unterliegt der Beschuldigte mit seinen Anträgen vollumfänglich. Bei diesem Prozessausgang sind die zweitinstanzlichen Kosten dem Beschuldigten im vollen Umfang aufzuer- legen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dementsprechend besteht weder Raum für eine Prozessentschädigung noch für eine Genugtuung. Für die weiteren von der Vertei- digung gestellten Genugtuungsbegehren, welche mit dem geltend gemachten Verhalten der Polizei nach der hier zu beurteilenden Verkehrskontrolle begründet werden (vgl. insb. Prot. II S. 7 ff.), ist das hiesige Gericht nicht zuständig. Es gilt an

- 23 - dieser Stelle jedoch darauf hinzuweisen, dass die polizeilichen Weiterungen nach der Verkehrskontrolle am 23. August 2023 auf die Hinderung einer Amtshandlung des Beschuldigten zurückzuführen waren. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.–. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 4-6) wird bestätigt. 5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'600.–. 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt. 7. Dem Beschuldigten wird keine Genugtuung zugesprochen. 8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten ■ (übergeben) die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (versandt) ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten ■ die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A. ■

- 24 - 9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschrie- benen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 23. Juni 2025 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. B. Gut MLaw J. Stegmann Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die

Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.